

Ausschließung des Angeschuldigten.

§ 194

Der Richter kann einen Angeschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung aussen⁵ lassen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde.

Sachverständige.

§ 195

(1) Findet die Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung von Sachverständigen statt, so kann der Angeschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung in Vorschlag zu bringenden Sachverständigen zu dem Termine geladen werden und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen.

(2) Den von dem Angeschuldigten benannten Sachverständigen ist die Teilnahme am Augenschein und an den erforderlichen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Tätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.

Anm.t Durch Art. 9 § 1 Abs. 4 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 508) war der letzte Halbsatz des Abs. 1 nach dem Wort „werden“ gestrichen worden.

Akteneinsicht der Staatsanwaltschaft.

§ 1%

Die Staatsanwaltschaft kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch auf gehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntnis nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.

Abschluß der Voruntersuchung.

§ 197

(1) Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.